



# Satzung

SV Viktoria 1922 Winnekendonk e.V.

## Präambel

Die Satzung ist das zentrale Fundament unseres Sportvereins. Sie legt die Rahmenbedingungen für die Ordnung und Strukturen fest, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren.

In diesem Bewusstsein gibt sich der Sportverein Viktoria 1922 Winnekendonk e.V. diese Satzung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der im Jahre 1922 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Viktoria 1922 Winnekendonk e.V.“ Er hat seinen Sitz in Kevelaer-Winnekendonk und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

## §2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung von jungen Menschen sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Trainings- und Spielbetriebes,
  - b) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - c) die Beteiligung an sportspezifischen Veranstaltungen,
  - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - f) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens.



#### **§4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§5 Grundsätze der Tätigkeit**

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.



## **§6 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Kreissportbund Kleve e.V. und
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1) als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein online-Aufnahmeantrag über die Homepage an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Schriftform.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Tod;
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Schriftform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.



3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- in Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung ist;
- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§10 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug**

1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.



- 4) Die Beiträge (ggfs. zzgl. Umlagen und Gebühren) werden per SEPA-Lastschriftmandat zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Bestimmte Personengruppen können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Jugendausschuss.

## **§13 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand in Textform postalisch / digital, durch Bekanntmachung auf der Homepage und den sozialen Medien des Vereins, bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung zu stellen, und müssen 5 Tage vor Beginn der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.



4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3).

5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

8) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.

#### **§14 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- |                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden    | b) dem 2. Vorsitzenden       |
| c) dem 1. Geschäftsführer | d) dem 2. Geschäftsführer    |
| e) dem Jugendleiter       | f) dem kaufmännischen Leiter |

Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit geraden Zahlen.

Ausgenommen davon ist der Jugendleiter, der durch die Jugendversammlung gewählt wird. Die Mitgliederversammlung wird über das Wahlergebnis informiert.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine Nachfolge bestimmen.



Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in außergerichtlichen und gerichtlichen Belangen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein vertreten.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§15 Der erweiterte Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an:

- 1) der stellvertretende Jugendleiter
- 2) die Abteilungsleiter der jeweiligen Sportarten
- 3) bis zu 5 Beisitzer für verschiedene Bereiche/Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand legt spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung die Anzahl und Bereiche/Aufgaben der jeweils zu wählenden Beisitzer gemäß Ziffer 3) fest.

Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen.

Ausgenommen davon ist der stellvertretende Jugendleiter, der durch die Jugendversammlung gewählt wird. Die Mitgliederversammlung wird über das Wahlergebnis informiert.

Die Amtsinhaber bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine Nachfolge bestimmen.

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen.

In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.

Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Sitzungen des Vorstandes je eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.



Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, soweit erforderlich, durch Beschluss u.a. nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Platz- und Hallenordnung
- c) Datenschutzordnung
- d) Kinder- und Jugendschutzordnung
- e) Finanzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§16 Die Jugendordnung**

Die Jugend des Vereins gibt sich durch ihre Jugendversammlung eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung.

Sie wählt für den Bereich des Jugendsports den Jugendleiter und den Vereinsjugendausschuss. Diese erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

### **§17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.  
Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.



- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.  
Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.  
Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Wird er nicht binnen dieser Frist geltend gemacht, verfällt er. Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen.  
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

### **§18 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

### **§19 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

Der kaufmännische Leiter führt die von ihm vereinnahmten Gelder unverzüglich dem Vereinsvermögen zu. Er tätigt die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes.



## **§20 Haftung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§21 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erstellt der geschäftsführende Vorstand eine Datenschutzordnung.

## **§22 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Geselligen Vereine Winnekendonk e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Winnekendonk zu verwenden haben. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt ausgeführt werden.



## §23 Inkrafttreten

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die vorstehende Satzung am 14.03.2025 beschlossen. Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 08.04.2016.

Peter Schlossarek (1. Vorsitzender)

Thomas Aber (2. Vorsitzender)

Dennis Rotondi (Jugendleiter)

Werner Louven (1. Geschäftsführer)

Uwe Völlings (2. Geschäftsführer)

Wilfried van Linn (Kaufmännischer Leiter)

